

Wahlordnung der Studierendenschaft der Fachhochschule Erfurt für die Wahlen zu den Organen der Studierendenschaft

Präambel

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Grundsätze der Wahl
- § 3 Amtszeit
- § 4 Wahlorgane und Wählerverzeichnis
- § 5 Wahlberechtigung und Wählbarkeit
- § 6 Wahlvorschläge
- § 7 Wahlausschreibung, Wahltermine und Wahllokale
- § 8 Wahlverfahren
- § 9 Kontrolle des Wahlverlaufes
- § 10 Auszählung der Stimmen
- § 11 Zuteilung der Sitze bei Mehrheitswahl
- § 12 Feststellung des Wahlergebnisses
- § 13 Konstituierende Sitzung
- § 14 Wahlprüfung
- § 15 Neuwahlen
- § 16 Nachwahlen
- § 17 Änderung der Wahlordnung
- § 18 In-Kraft-Treten

Präambel

Diese Wahlordnung bildet den bindenden Rahmen zu den Wahlen der Studierendenschaft der Fachhochschule Erfurt gemäß § 8 Abs.1 Nr.3 der Satzung der Studierendenschaft der Fachhochschule Erfurt. Grundlage dieser Wahlordnung ist § 73 Abs. 2 Nr. 1 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 20. März 2009 (GVBl. S. 238).

§ 1 Geltungsbereich

Diese Wahlordnung regelt das Verfahren der Wahl des Studierendenrates und der Fachschaftsräte der Fachhochschule Erfurt. Soweit hier keine Bestimmungen getroffen sind, findet die Wahlordnung der Fachhochschule Erfurt in der Fassung vom 20.05.2008 Anwendung.

§ 2 Grundsätze der Wahl

- (1) Die Wahl ist allgemein, gleich, unmittelbar, frei und geheim. Sie wird auf der Grundlage von Wahlvorschlägen nach den Grundsätzen der absoluten Mehrheitswahl durchgeführt.
- (2) Die Wahl ist als Urnenwahl, mit der Möglichkeit der Briefwahl durchzuführen.
- (3) Die Wahlen für den Studierendenrat erfolgen auf Hochschulebene, unabhängig von der Fachschaftsgliederung der Studierendenschaft. Die Wahlen für die Fachschaftsräte erfolgen auf Fachschaftsebene.

§ 3 Amtszeit

- (1) Der Studierendenrat wird in der Regel für die Dauer von einem Jahr gewählt. Die Amtszeit beginnt mit der konstituierenden Sitzung und endet mit der konstituierenden Sitzung des neu gewählten Studierendenrates.
- (2) Für die Fachschaftsräte gelten die Bestimmungen aus Abs. 1.

§ 4 Wahlgane und Wählerverzeichnis

- (1) Wahlgane sind der Wahlvorstand der Studierendenschaft der Fachhochschule Erfurt und die Wahlleitung.
- (2) Die Wahlleitung besteht aus einem Mitglied des Studierendenrates. Für die Wahlleitung wird eine Stellvertretung gewählt. Die Wahlleitung und die Stellvertretung werden durch den Studierendenrat mit absoluter Mehrheit gewählt. Die Wahlleitung und die Stellvertretung werden für die Durchführung einer Wahl gewählt.
- (3) Die Tätigkeit der Wahlleitung ist ehrenamtlich. Der Wahlleitung obliegt die ordnungsgemäße Vorbereitung (insbesondere die Anfertigung der Stimmzettel und Briefwahlunterlagen) sowie die Durchführung der Wahl. Die Wahlleitung ist für die Bekanntmachung des Wahlausschreibens verantwortlich.
- (4) Die Wahlleitung kann für die Durchführung einzelner Aufgaben die Mitglieder des Studierendenrates sowie die Mitglieder der Fachschaftsräte schriftlich beauftragen. Die Bestellung von Wahlhelfer / -innen aus der Studierendenschaft der Fachhochschule Erfurt ist möglich.
- (5) Der Wahlvorstand besteht aus drei Studierenden. Der Wahlvorstand wird vom Studierendenrat gewählt. Es werden drei Ersatzmitglieder mit Rangfolge gewählt. Die Mitglieder des Wahlvorstandes werden vom amtierenden Studierendenrat mit absoluter Mehrheit gewählt.
- (6) Die Tätigkeit im Wahlvorstand ist ehrenamtlich. Der Wahlvorstand überwacht die Ordnungsmäßigkeit der Wahlen in Zusammenarbeit mit der Wahlleitung. Er beschließt über die Gültigkeit der eingereichten Wahlvorschläge, in Zweifelsfragen bei der Wahlhandlung sowie der Stimmauszählung und stellt das Wahlergebnis fest.
- (7) Die Amtszeit der Mitglieder des Wahlvorstandes beginnt mit ihrer Wahl und endet mit der Wahl des neuen Wahlvorstandes, spätestens jedoch nach einem Jahr. Scheidet ein Mitglied des Wahlvorstandes vorzeitig aus und ist ein Ersatzmitglied nicht mehr vorhanden, so sind vom Studierendenrat binnen 14 Tagen ein neues Mitglied und neue Ersatzmitglieder für die verbleibende Amtszeit nachzuwählen.
- (8) Die Wahlleitung lädt zur ersten Sitzung des Wahlvorstandes und leitet sie, bis der Wahlvorstand aus seiner Mitte einen Vorsitzenden / eine Vorsitzende und dessen Stellvertretung gewählt hat. Die / der Vorsitzende lädt zu den Sitzungen des Wahlvorstandes ein und leitet sie. Der Wahlvorstand ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und drei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Das Stimmrecht wird auf ein Ersatzmitglied übertragen, wenn ein Mitglied des Wahlvorstandes fehlt. Ein Beschluss ist angenommen, wenn die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen für den Antrag stimmt.
- (9) Für die Fachschule Erfurt erstellt der Kanzler / die Kanzlerin auf Antrag des Wahlvorstandes das Wählerverzeichnis. Das Wählerverzeichnis wird nach Maßgabe der Wahlordnung der Fachhochschule Erfurt in der Fassung vom 20.05.2008 in der Hochschule ausgelegt.
- (10) Einsprüche gegen die Richtigkeit des Wählerverzeichnisses sind an die für Wahlen zuständige Stelle der Fachhochschule Erfurt zu richten.

- (11) Die / der Vorsitzende des Wahlvorstandes und die Wahlleitung der Studierendenschaft nehmen an den Sitzungen des Wahlvorstandes der Fachhochschule Erfurt teil.

§ 5 Wahlberechtigung und Wählbarkeit

- (1) Wahlberechtigt und wählbar ist jeder / jede immatrikulierte Studierende der Fachhochschule Erfurt. Gasthörer / -innen und Zweithörer / -innen sind nicht wahlberechtigt und nicht wählbar.
- (2) Eine Vertretung bei der Stimmabgabe ist unzulässig.
- (3) Mitglieder des Wahlvorstandes können nicht gleichzeitig als Kandidaten / -innen aufgestellt werden.

§ 6 Wahlvorschläge

- (1) Wahlvorschläge sind innerhalb der in der Wahlordnung der Fachhochschule Erfurt in der Fassung vom 20.05.2008 genannten Frist bei der Wahlleitung schriftlich einzureichen. Ein Wahlvorschlag besteht aus der Kandidatur einer einzelnen Person.
- (2) Ein Wahlvorschlag muss den Namen, Vornamen, vollständige Anschrift, Fachrichtung sowie die Anzahl der Fachsemester der kandidierenden Person enthalten. Ihre schriftliche Einverständniserklärung, sich zur Wahl zu stellen, und die eigenhändige Unterschrift müssen enthalten sein.
- (3) Der Wahlvorstand prüft die eingereichten Wahlvorschläge auf ihre Vollständigkeit, Richtigkeit und termingerechte Einreichung. Unrichtige bzw. unvollständige Wahlvorschläge sind unverzüglich zurückzugeben. Sie können innerhalb einer Frist von zwei Vorlesungstagen vervollständigt bzw. berichtigt werden. Der Wahlvorstand gibt unverzüglich nach Ablauf der in Satz 3 bestimmten Frist die als gültig anerkannten Wahlvorschläge öffentlich bekannt.
- (4) Einsprüche gegen die Wählbarkeit oder Nichtzulassung der kandidierenden Personen sind schriftlich innerhalb von sieben Tagen nach Veröffentlichung der Wahlvorschläge beim Wahlvorstand einzureichen. Über den Einspruch entscheidet der Wahlvorstand unverzüglich.

§ 7 Wahlausschreibung, Wahltermine und Wahllokale

- (1) Die Wahlen finden zusammen mit den Wahlen zu den Kollegialorganen der Fachhochschule Erfurt statt.
- (2) Die Wahlausschreibung findet entsprechend § 7 der Wahlordnung der Fachhochschule Erfurt in der Fassung vom 20.05.2008 statt.

§ 8 Wahlverfahren

- (1) Jede / jeder Wahlberechtigte hat eine Stimme. Die Stimmabgabe erfolgt durch ankreuzen einer kandidierenden Person auf dem Stimmzettel.
- (2) Werden weniger Mitglieder gewählt als Sitze zu besetzen sind, so ist eine Nachwahl möglich.
- (3) Ein abgegebener Stimmzettel ist ungültig,
 1. wenn der Stimmzettel einen Zusatz enthält, der gegen den Grundsatz der geheimen Wahl verstößt,
 2. wenn der Stimmzettel einen Vorbehalt enthält,
 3. wenn er den Willen des Wählers / der Wählerin nicht zweifelsfrei erkennen lässt.

§ 9 Kontrolle des Wahlverlaufes

Die Mitglieder des Wahlvorstandes kontrollieren die Ordnungsmäßigkeit des Wahlverlaufes. Es ist ein Protokoll über die Sitzungen des Wahlvorstandes, den Verlauf der Wahl und der Stimmenauszählung anzufertigen. Die Protokolle sind auf Verlangen des Studierendenrates zu seiner nächsten Sitzung vorzulegen. Die Protokolle des Wahlvorstandes sind öffentlich.

§ 10 Auszählung der Stimmen

- (1) Die Auszählung der Stimmen zur Wahl des Studierendenrates und der Fachschaftsräte findet zusammen mit der öffentlichen Auszählung der Stimmen der Wahlen zu den Kollegialorganen der Fachhochschule Erfurt statt. Der Wahlvorstand der Studierendenschaft nimmt an der Auszählung der Stimmen teil.
- (2) Nach Öffnen der Wahlurnen sind zunächst die Stimmzettel zu zählen und mit der Zahl der abgegebenen Stimmen entsprechend den Vermerken im Wählerverzeichnis zu vergleichen. Übersteigt die Zahl der Stimmzettel die Zahl der abgegebenen Stimmen nach dem Wählerverzeichnis, so hat der Wahlvorstand bei Feststellung des Wahlergebnisses zu prüfen, ob die Zahl der unzulässig abgegebenen Stimmzettel Einfluss auf die Sitzverteilung gehabt haben könnte.
- (3) Die abgegebenen Stimmzettel sind auf ihre Gültigkeit zu überprüfen. Bei Zweifeln über die Gültigkeit oder Ungültigkeit der Stimmabgabe entscheidet der Wahlvorstand.
- (4) Die auf jede einzelne kandidierende Person entfallenden Stimmen werden zusammengezählt. Die auf einen Wahlvorschlag entfallenden Stimmen ergeben sich aus der Addition der Stimmen der kandidierenden Personen des Wahlvorschlages.
- (5) Nach Abschluss der Auszählung sind die Niederschriften über die Wahlhandlung und die Auszählung sowie die Ausfertigungen aus dem Wählerverzeichnis und die Stimmzettel unverzüglich der Wahlleitung zu übergeben.

§ 11 Zuteilung der Sitze bei Mehrheitswahl

- (1) Bei Mehrheitswahl sind die kandidierenden Personen gewählt, die die höchste Stimmenzahl erhielten. Bei Stimmgleichheit entscheidet das von einem Mitglied des Wahlvorstandes zu ziehende Los über die Vergabe des letzten Platzes. Die nicht gewählten Kandidaten / -innen sind in der Reihenfolge ihrer Stimmenzahlen ErsatzvertreterInnen, Satz 2 gilt entsprechend.
- (2) Kandidierende, die keine Stimme erhalten haben, sind bei der Sitzverteilung und der Bestimmung der ErsatzvertreterInnen nicht zu berücksichtigen.

§ 12 Feststellung des Wahlergebnisses

- (1) Der Wahlvorstand stellt auf Grund der Zählergebnisse als Wahlergebnis fest:
 1. die Zahl der Wahlberechtigten,
 2. die Zahl der Wähler / -innen,
 3. die Zahl der ungültigen Stimmzettel,
 4. die Zahl der gültigen Stimmen,
 5. die Zahl der Stimmen, die auf die einzelnen Wahlvorschläge insgesamt und auf die einzelnen Bewerber / -innen entfallen sind,
 6. die gewählten Vertreter / -innen und die Reihenfolge der Ersatzvertreter / -innen,
 7. das Zustandekommen oder Nichtzustandekommen der Wahl.

- (2) Nach Feststellen des Wahlergebnisses durch den Wahlvorstand macht die Wahlleitung das Wahlergebnis unverzüglich durch Aushang in der Hochschule bekannt. Sie hat gleichzeitig auf die Möglichkeit der Wahlanfechtung hinzuweisen und die Einspruchsfrist und die Stelle, bei der die Wahl angefochten werden kann, mitzuteilen. Der Aushang darf nicht vor Ablauf der Fristen entfernt werden.
Die gewählten VertreterInnen und ErsatzvertreterInnen für den Fall des Nachrückens sind von der / dem jeweiligen Vorsitzenden des Gremiums zu benachrichtigen.
- (3) Die Gewählten haben die Wahl angenommen, wenn sie nicht spätestens am dritten Tag nach Zugang der Benachrichtigungen nach Abs. 2 Satz 4 die Wahl schriftlich ablehnen. Im Weiteren gelten die Bestimmungen der Wahlordnung der Fachhochschule Erfurt in der Fassung vom 20.05.2008.
- (4) Fristen laufen nicht an Tagen, die vorlesungsfrei sind.
- (5) Die Wahlergebnisse sind zehn Jahre aufzubewahren. Die Wahlunterlagen sind für die Dauer der Legislatur aufzubewahren.

§ 13 Konstituierende Sitzung

- (1) Die Wahlleitung hat den neu gewählten Studierendenrat binnen 28 Tagen nach der Bekanntmachung des Wahlergebnisses einzuberufen.
- (2) Sie leitet die Sitzung bis zur Wahl der neuen Sitzungsleitung.
- (3) Diese Regelungen gelten für die Fachschaftsräte sinngemäß.

§ 14 Wahlprüfung

- (1) Jeder / Jede Wahlberechtigte kann nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses innerhalb von sieben Tagen die Wahl unter Angabe von Gründen gegenüber dem Wahlvorstand anfechten. Die Anfechtung bedarf der Schriftform.
- (2) Die Wahlanfechtung ist begründet, wenn Wahlrechtsbestimmungen verletzt worden sind und diese Verletzungen zu einer fehlerhaften Feststellung der Gewählten und der Ersatzvertreter / -innen geführt haben oder geführt haben können.
- (3) Der Wahlvorstand kann von Amts wegen jederzeit eine Wahlprüfung einleiten.
- (4) Erwägt der Wahlvorstand einer Wahlanfechtung stattzugeben oder ist er von Amts wegen in die Wahlprüfung eingetreten, so hat er diejenigen am Verfahren zu beteiligen, die als Gewählte oder Ersatzvertreter / innen von einer Entscheidung betroffen sein können. Führt die Wahlprüfung zu einer Änderung des Wahlergebnisses, stellt der Wahlvorstand das Wahlergebnis neu fest. Die Entscheidung ist vom Wahlvorstand den Wahlberechtigten, die Einspruch erhoben haben, sowie allen, die als Gewählte oder Ersatzvertreter / -innen von der Entscheidung betroffen sind, schriftlich zuzustellen.
- (5) Entscheidungen über stattgegebene Wahlanfechtungen sind innerhalb von sieben Tagen nach der Einreichungsfrist nach Abs. 1 vom Wahlvorstand zu treffen.
- (6) Ist die Wahlanfechtung begründet, hat der Wahlvorstand entweder das Wahlergebnis nach Abs. 4 Satz 2 zu berichtigen oder die Wahl in dem erforderlichen Umfang für ungültig zu erklären und eine Neuwahl anzuordnen. Vorbehaltlich der Entscheidung des Wahlvorstandes wird bei der Wiederholungswahl nach denselben Vorschlägen und auf Grund desselben Wählerverzeichnisses gewählt wie bei der für ungültig erklärten Wahl.

§ 15 Neuwahlen

- (1) Eine Neuwahl findet statt, wenn
 1. Verstöße gegen Wahlrechtsvorschriften sich in erheblichem Umfang auf das Wahlergebnis ausgewirkt haben oder ausgewirkt haben können oder
 2. nach Feststellen des Wahlergebnisses die Wahl nicht zustandegekommen ist.Die Notwendigkeit einer Neuwahl stellt der Wahlvorstand fest.
- (2) Eine Neuwahl findet statt, wenn sich die Notwendigkeit aus der Auflösung des Studierendenrates oder eines Fachschaftsrates ergibt.
- (3) Eine Neuwahl hat schnellstmöglich stattzufinden. Die Wahlleitung hat die Neuwahlen spätestens am 30. Tag vor dem ersten Wahltag durch Aushang an den Standorten der Fachhochschule Erfurt öffentlich bekannt zu machen. Die Bestimmungen aus § 4 Abs. 3 und 4 gelten entsprechend.
- (4) Die Einreichungsfrist für Wahlvorschläge beginnt am 30. Tag vor dem ersten Wahltag und endet am 18. Tag vor dem ersten Wahltag. Die Bestimmungen des § 6 Abs. 2 bis 5 bleiben unberührt.
- (5) Die Auszählung der Stimmen erfolgt entsprechend den Bestimmungen des § 18 der Wahlordnung der Fachhochschule Erfurt in der Fassung vom 20.05.2008.

§ 16 Nachwahlen

- (1) Bei einer Nachwahl werden die unbesetzten Plätze für den Rest der laufenden Legislatur besetzt.
- (2) Eine Nachwahl findet statt, wenn
 1. Verstöße gegen Wahlrechtsvorschriften sich in geringem Umfang auf das Wahlergebnis ausgewirkt haben oder ausgewirkt haben können oder
 2. nach Feststellen des Wahlergebnisses nicht mindestens die Hälfte aller Sitze im Studierendenrat bzw. eines Fachschaftsrates besetzt werden können.Der Wahlvorstand entscheidet darüber.
- (3) Eine Nachwahl findet statt, wenn der Studierendenrat oder ein Fachschaftsratsrat diese mit zweidrittel Mehrheit beschließt.
- (4) Die Bestimmungen aus § 15 Abs. 3 bis 5 gelten entsprechend.

§ 17 Änderung der Wahlordnung

Die Wahlordnung wird mit zweidrittel Mehrheit der Mitglieder des Studierendenrates beschlossen. Sie kann durch Beschluss des Studierendenrates mit absoluter Mehrheit geändert werden.

§ 18 In-Kraft-Treten

Diese Wahlordnung tritt nach Genehmigung durch den Präsidenten der Fachhochschule Erfurt am ersten Tage nach der Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Fachhochschule Erfurt in Kraft.

Erfurt, den 09.04.2010

.....
M. Schmidt
-Sprecher Studierendenrat-

.....
Prof. Dr.-Ing. H. Kill
-Präsident-